

Informationen (Punkte der Tagesordnung)

1. **Bericht der geschäftsführenden Kommanditistin**
2. **Bericht der Treuhandkommanditistin**
3. **Bericht der Mittelverwendungskontrollleurin**
4. **Ausscheiden der geschäftsführenden Kommanditistin CIS Fondsverwaltung AG & Co. KG unter Gesamtrechtsnachfolge der persönlich haftenden Gesellschafterin, CIS Deutschland AG**

Gesellschafterbeschlüsse im Rahmen des schriftlichen Abstimmungsverfahrens

(§ 18 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages)

Beschlussvorschläge

5. **Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2009**
6. **Entlastung der geschäftsführenden Kommanditistin**
7. **Änderungen des Gesellschaftsvertrages**
 - a) **Es werden folgende Änderungen beschlossen:**
 - In § 10 Abs. (2), § 16 Abs. (3), (7) und (9), § 20 Abs. (5), (6), § 21 Abs. (1), (5), § 22 Abs. (2), § 26 Abs. (1), (2), § 27 Abs. (1) wird jeweils „die geschäftsführende Kommanditistin“ ersetzt durch „die persönlich haftende Gesellschafterin“.
 - § 17 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:
(1) *„Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird allein von der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgeübt. Sie handelt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist insbesondere befugt, die erforderlichen Verträge einzugehen. Sie ist bevollmächtigt, Untervollmachten zu erteilen.“*
 - § 17 Abs. (3) und (4) werden gestrichen.
 - In § 27 Abs. (1) und § 28 wird „die geschäftsführende Kommanditistin“ gestrichen.

Begründung TOP 4, 7a)

Mit der Verschmelzung (TOP 4) und den daraus notwendigerweise folgenden Änderungen des Gesellschaftsvertrags (TOP 7a) soll auf die veränderte Steuerrechtslage reagiert werden.

A. Hintergrund: Abgeltungssteuer

Die Einführung der Abgeltungssteuer verändert die steuerliche Situation des Fonds erheblich. Auswirkungen ergeben sich im Zusammenhang mit den Fragen, ob die Einkünfte der Abgeltungssteuer unterliegen und ob die Fremdfinanzierung der Fonds weiterhin steuerlich abzugsfähig ist.

Mit dem Gesetz zur Unternehmenssteuerreform wurde im Jahr 2008 die so genannte Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte beschlossen. Ab dem 1. Januar 2009 wird somit aufgrund der umfassenden Systemumstellung die Besteuerung von Kapitaleinkünften nach dem Einkommensteuergesetz grundlegend anders als zuvor gehandhabt.

Der Fonds ist vermögensverwaltend tätig und erzielt gegenwärtig Einkünfte aus Kapitalvermögen. Da der Fonds jedoch nicht selbst Steuersubjekt ist, also nicht selbst besteuert wird, wirken sich die Art der Tätigkeit des Fonds und seine vermögensverwaltende Prägung direkt auf die Gesellschafter des Fonds aus. Das bedeutet, dass die Merkmale, die der Fonds steuerlich verwirklicht, die Anleger in ihrer Besteuerung direkt betreffen. Die folgenden Ausführungen betreffen demnach die Anleger in der für sie einschlägigen Besteuerung unmittelbar.

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen System der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in § 20 Einkommensteuergesetz neuer Fassung einen besonders ausgestalteten Posten neben den Gewinn- und den Überschusseinkünften im Rahmen der Einkommensteuer geschaffen. Mit der allgemeinen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen wird auf die Entwicklungen auf Kapitalmärkten reagiert, die zunehmend Modelle mit der Austauschbarkeit von laufenden Erträgen und Veräußerungs- oder Einlösungsergebnissen hervorbringt. Für Zwecke der Besteuerung wird von der Anlage vorhandenen Kapitals als Grundtyp der Einkünfte aus Kapitalvermögen durch den privaten Anleger ausgegangen.

Die Abgeltungssteuer gilt für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Davon umfasst sind auch Einkünfte aus Kapitalversicherungen. Der darauf anzuwendende Steuertarif beträgt gemäß § 32d Einkommensteuergesetz 25 Prozent.

Eine der wesentlichen Änderungen, die durch die Einführung der Abgeltungssteuer zum Tragen kommt, ist die Abschaffung des Abzugs von tatsächlichen Werbungskosten, also Aufwendungen. Nur der neue Sparerpauschbetrag nach § 20 Absatz 9 Einkommensteuergesetz mindert die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungssteuer.

Für private Anleger beträgt dieser Sparerpauschbetrag für die Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehepaaren). Dies entspricht der Zusammenfassung von Sparerfreibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag. Der alte Sparerfreibetrag und die Werbungskostenpauschale sind mit Einführung der Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009 abgeschafft und durch den Sparerpauschbetrag ersetzt worden. Der Sparerpauschbetrag umfasst nicht nur Zinsen und Dividenden, sondern auch Gewinne aus dem Verkauf von Kapitalanlagen und Termingeschäften.

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine andere steuerliche Beurteilung kann nur erfolgen, wenn der Fonds nicht mehr wie gegenwärtig eine vermögensverwaltende Tätigkeit ausübt und damit Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, sondern gewerblich tätig wird und damit Einkünfte aus

Gewerbebetrieb erwirtschaftet. Das durch die Unternehmenssteuerreform 2008 geschaffene Instrument der Abgeltungsteuer mit ihrer nachteiligen Auswirkung insbesondere in Bezug auf Werbungskosten der Anleger wäre in diesem Falle nicht anwendbar.

Hiermit ist Folgendes gemeint:

Durch eine gewerbliche Prägung der Fonds-Gesellschaften kann erreicht werden, dass der Fonds Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nicht aus Kapitalvermögen erzielt und damit eine vorteilhaftere Steuersituation entsteht. Dies wirkt sich auf die steuerrechtliche Position der Anleger unmittelbar aus.

Voraussetzung für eine Einstufung des Fonds als gewerblichem Fonds ist eine Umstrukturierung der Geschäftsführung. Derzeit ist Geschäftsführerin des Fonds die Kommanditistin (beschränkt haftende Gesellschafterin) CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG. Würde die Geschäftsführung hingegen die persönliche haftende Gesellschafterin des Fonds, CIS Deutschland AG als Geschäftsführerin eingesetzt, träte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unmittelbar die gewerbliche Prägung des Fonds im oben genannten Sinne ein.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen in steuerrechtlicher Hinsicht: Abgesehen von der Nichtanwendbarkeit der Abgeltungsteuer ergeben sich insbesondere Änderungen aus der Tatsache, dass nach der Einsetzung der CIS Deutschland AG als Geschäftsführerin nunmehr Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden und damit die Gesellschaft gewerbsteuerpflichtig nach dem Gewerbesteuergesetz wird.

Die Gewerbesteuerbelastung ist abhängig vom Hebesatz der Gemeinden, in denen die Gesellschaft eine Betriebsstätte hat, also ansässig ist. Der Sitz des Fonds befindet sich in Eschborn. Bei dem Hebesatz der Gemeinde Eschborn in Höhe von 280 % ergibt sich eine Steuerbelastung von 9,8 %.

Aus der Gewerbesteuerpflicht des Fonds ergibt sich bei den Anlegern des Fonds eine Entlastungswirkung bei deren Einkommensbesteuerung. Während die Anleger unverändert mit ihren Einkünften aus dem Fonds der Einkommensteuer unterliegen, findet eine anteilige Anrechnung der Gewerbesteuer des Fonds auf die Einkommensteuer der Anleger statt. So ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer bei gewerblichen Einkünften um eine fiktive Anrechnung der Gewerbesteuer in Höhe des 3,8fachen des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages der Gesellschaft. Maximal kann die Einkommensteuer um die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer reduziert werden.

B. Verschmelzung

Mit der Überführung der Geschäftsführungsaufgaben von der Fondsverwaltung AG & Co KG auf die persönlich haftende Gesellschafterin entfällt die Funktion der geschäftsführenden Kommanditistin.

Aus Gründen der Vereinfachung der Fondsstruktur und der Kostenentlastung soll die Fondsverwaltungs AG & Co KG als Kommanditist ausscheiden. Der einfachste, schnellste und kostengünstigste Weg ist die gesellschaftsrechtliche Auflösung. Die erfolgt, indem das gesamte Vermögen, sämtliche vertraglichen Beziehungen und Funktionen in einem Rechtsakt auf die persönlich haftende Gesellschafterin überführt werden (sog. „Gesamtrechtsnachfolge“). Hierzu tritt Herr Heinzinger als weitere Gesellschafter der Fondsverwaltungs AG & Co KG aus dieser Gesellschaft aus, dann erfolgt der Rechtsübergang auf die CIS Deutschland AG automatisch und vollumfänglich kraft Gesetzes.

C. 7a)

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags, wie unter TOP 7a) vorgeschlagen folgen aus dem Ausscheiden der bisherigen geschäftsführenden Kommanditistin unter Gesamtrechtsnachfolge durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Überall dort, wo der Gesellschaftsvertrag Regelungen enthält, die ausdrücklich auf die geschäftsführende Kommanditistin Bezug nehmen, sind diese folgerichtig daraufhin anzupassen, dass nunmehr die persönlich haftende Gesellschafterin an diese Stelle tritt.

b) Es werden folgende Änderungen beschlossen:

- § 11 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gesellschaft investiert die als Kommanditkapital erlangten und um die Fondsnebenkosten gemäß § 16 gekürzten Mittel (investierbares Eigenkapital; nachfolgend „Eigenmittel“) nebst etwaigen Fremdmitteln gem. § 10 Abs. 4 (nachfolgend gemeinsam „Investitionsmittel“). Die Investitionen der Gesellschaft erfolgen nach folgenden Grundsätzen:
 1. Investitionen
Die Gesellschaft kann alle nachfolgend genannten Vorhaben nicht nur direkt, d.h. eigenständig, im eigenen Namen (nachfolgend „Direktinvestition“), sondern auch indirekt über einen Dritten gegen eine feste und / oder variable Gewinnbeteiligung durchführen. In beiden Fällen darf die entsprechende vertragliche Vereinbarung eine Verlustteilnahme oder einen qualifizierten Rangrücktritt der Gesellschaft nicht ausschließen (nachfolgend „Finanzierungsmodell“).
Empfänger der Investitionsmittel kann in beiden vorgenannten Fällen auch eine natürliche oder juristische Person sein, die den im Prospekt im Kapitel 10. „Angaben über Partner“ genannten Personen nahe steht oder mit diesen identisch ist.
Die Gesellschaft kann die Investitionen technisch als Eigenkapital, Fremdkapital oder Mezzanine (stille Beteiligung, partiarisches Darlehn, Nachrangdarlehen etc.) ausgestalten.
 - 1.2 Jede Art von Immobilien,
sofern diese für einen Kaufpreis von maximal 70 Prozent des Verkehrswertes eines aktuellen (= nicht älter als vier Monate) bzw. eines aktuell zu erstellenden Verkehrswertgutachtens durch TÜV, DEKRA bzw. einen gerichtlich bestellten Gutachter (im Ausland ein entsprechendes Gutachten) erworben werden können bzw. in Verbindung mit Immobilienerwerb gegen lebenslanges Wohnrecht für Zahlung von maximal 60 Prozent des aktuellen Verkehrswertes.
Außerdem können Immobilienprojekte jeder Art umgesetzt werden, d.h. Planung und Errichtung von Immobilien (auch gewerbliche) bzw. Wohnanlagen / Wohngebieten mit dem Ziel einer Vermietung / Vermarktung.
Im Falle der Investition über ein Finanzierungsmodell muss ein Zins von mindestens 15 Prozent jährlich vereinbart werden.
 - 1.3 Prozesskostenfinanzierungen,
sofern die Aussicht auf Erfolg aufgrund vorangegangener ähnlicher bzw. gleich gelagerter Fälle und oder Expertengutachten gegeben ist. Im Falle der Investition über ein Finanzierungsmodell muss ein Zins von mindestens 15 Prozent jährlich vereinbart werden. Zahlungen müssen über ein Anwaltendkonto laufen.
 - 1.4 Projektinvestitionen,
sofern die aus dem jeweiligen Projekt generierten Erträge - wodurch auch immer - geregelt und gesichert sind bzw. erscheinen (wie beispielsweise Investitionen in die Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Energie- und Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien, wie Photovoltaik- bzw. Solarenergie, Biomasse, o.ä.). Im Falle der Investition über ein Finanzierungsmodell muss ein Zins von mindestens 15 Prozent jährlich vereinbart werden.

1.5 Jede Art von Kapitalanlagen / Investmentfonds, das können deutsche wie auch ausländische, in Euro oder auch Fremdwährungen geführte Kapitalanlagen bzw. Anteile an verschiedensten Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes, auch Finanzinstrumente sein, sofern die Gesellschaft über die für die Entscheidung notwendigen Lizenzen verfügt bzw. die Investition über einen mit der Auswahl, der Anschaffung und der Veräußerung der Zielanlagen beauftragten, lizenzierten Vermögensverwalter erfolgt. Im Falle der Investition über ein Finanzierungsmodell muss ein Zins von mindestens 15 Prozent jährlich vereinbart werden.

1.6 Darlehen,

die die Gesellschaft ihren Anlegern auf Antrag in besonderen Einzelfällen in Höhe der Summe der Kapitalkonten I und II, abzüglich eines Verlustes in Kapitalkonto III, maximal jedoch in Höhe des Abfindungsbetrages im Fall einer Kündigung zu einem Zinssatz gewährt, der dem Dispositionskreditzinssatz der Hausbank der Gesellschaft entspricht.

1.7 Jede Art von Unternehmensbeteiligungen, sofern die Aussicht auf Kapitalrückfluss zzgl. eines zweistelligen Jahresertrages wie und wodurch auch immer gesichert bzw. realistisch erscheint.

2. Alle Investitionen müssen nach Einschätzung der Geschäftsführung sowie den Anpreisungen der Anbieter oder aufgrund von Erfahrungswerten bzw. Ergebnissen der Vergangenheit – ggf. mittels Hebelung im Sinne von § 10 Abs. 4 - zweistellige Jahreserträge erwirtschaften können.

3. Die Anleger können sich laufend über die von der Gesellschaft getätigten Investitionen via Internet informieren und werden spätestens einmal jährlich in Gesellschafterversammlungen (§ 18) über Investitionspläne der persönlich haftenden Gesellschafterin informiert.

4. Bei sämtlichen Investitionen / Vertragsverhältnissen sind die Vertragspartner darüber in Kenntnis zu setzen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin generell nur nach entsprechender Freigabe der Mittelverwendungskontrollleurin (§ 12) über Mittel verfügen darf.

5. Soweit die beschriebenen Investitionen eine staatliche Genehmigung oder Lizenz erfordern, werden diese erst mit Vorliegen derselben vorgenommen.“

Begründung TOP 7b) – Investitionskriterien

Das Fondskonzept basiert seit Anbeginn auf der Gewinnerzielung durch eine Erwirtschaftung einer Zinsdifferenz, die sich aus der positiven Differenz zwischen dem für das Fremdkapital zu zahlenden Darlehenszins einerseits und der erzielten Rendite der Zielanlagen andererseits ergibt. Durch das angestrebte und prospektierte Hebeln des investierten Kommanditkapitals um 200 Prozent, d.h. durch die Aufnahme eines Darlehens von 200 Prozent auf 100 Prozent Eigenkapital, sollte ein zweistelliges Fondsergebnis erreicht werden. Dieses zweistellige Ergebnis war stets Ziel der Vermögensanlage.

Eine positive Zinsdifferenz zwischen einerseits Darlehenszins und andererseits Ertrag konnte bei Betrachtung der letzten Jahrzehnte und einem mittelfristigen Anlagehorizont von mindestens zehn Jahren als realistisch eingeschätzt werden. Auch deshalb wurden im Verkaufsprospekt diverse Entwicklungen abgebildet, die aufzeigen sollten, welche Ergebnisse infolge einer Zweifachhebelung eintreten können.

Bei einer Rendite von 8 Prozent p.a. und einem Darlehenszins von 4 Prozent würde sich das Ergebnis der Zielanlage verdoppeln lassen (8 Prozent Zielanlage plus zweimal 4 Prozent positive Zinsdifferenz (aus 8-4)). Rücken die zwei Positionen näher zusammen, fällt das Ergebnis geringer aus. So würde eine 3%-ige Zinsdifferenz zu 14 Prozent und eine 2%-ige Zinsdifferenz zu immer noch 12 Prozent führen. Wenn nun allerdings die Rendite der Zielanlage selbst geringer ausfällt, etwa lediglich 6 Prozent, so schmälert die geringere Ertragsbasis trotz Hinzurechnung der Zinsdifferenz das Gesamtergebnis. Deshalb sind gute Renditen der Zielanlagen (mind. 6 Prozent) und eine entsprechende Zinsdifferenz (mind. 3 Prozent) wichtig für ein zweistelliges Ergebnis des Fondskonzeptes und damit eine Erreichung des prospektierten Konzeptes unerlässlich.

Nun hat sich eine Entwicklung eingestellt, die in den letzten Jahrzehnten einmalig und nicht vorhersehbar war: Die schwerste Finanzkrise unserer Zeit schlug auf dem Finanzplatz ein. In deren Folge herrscht seit 2008 eine anhaltende Niedrigzinspolitik seitens der Zentralbanken, wie beispielsweise der Europäischen Zentralbank und der Schweizer Nationalbank. Ist der Basis-Zins niedrig, sind Erträge in sicheren Geldanlagen ebenfalls sehr niedrig. Das eine geht einher mit dem anderen. Das Fondskonzept setzt jedoch gerade auf Garantiepolicen bzw. auf nahezu komplett gesicherte Zielinvestments als Basisanlagen.

Zur Erläuterung des Funktionierens von Garantieprodukten: Ein Teil der Investition wird sicher investiert (meist Staatsanleihen) und soll zu einem fixen Zeitpunkt das Gesamtkapital zu X Prozent absichern, der andere Teil kann dann risikoreich und damit chancenreich investiert werden – und soll die Gesamtrendite verbessern.

Sind nun die Renditen von garantierten Produkten sehr niedrig (wie seit der Finanzkrise der Fall), erhöht sich der „sicher“ angelegte Anteil.

[Beispiel] Investitionssumme 100.000, Laufzeit des Papiers 5 Jahre, Garantie 100 Prozent, Zinssatz 4 Prozent

- notwendiger Kapitaleinsatz für die Garantie: 82.193 Euro

Bei angenommener Verzinsung von 4 Prozent p.a. müssten somit rund 82 Prozent des Kapitals sicher investiert werden, um damit die 100.000 Euro Anfangskapital zum Ablauf zu sichern.

Läge aber der Zinssatz für sichere Papiere wie derzeit nur bei 1 Prozent, dann müssten im vorgenannten Beispiel 95.146 Euro und damit 95 Prozent sicher investiert werden. Der zur Investition einzusetzende Kapitalanteil fällt damit von 18 Prozent auf nur noch 5 Prozent.

Die Garantiekosten für diese Zielanlagen (Policen und / oder Zertifikate) sind auf diese Weise enorm gestiegen, so dass in absehbarer Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Möglichkeit besteht, mittels Garantieprodukten eine positive Performance zu erzielen. Durch die enorm erhöhten Garantiekosten bleibt kaum noch Substanz zur Investition in das Underlying bzw. die Struktur zur Erzielung des prospektierten Ergebnisses.

Die Ergebnisse aus 2010 zeigen, dass der sicher investierte Teil der Fonds (mindestens 80 Prozent) kaum Erträge erwirtschaftet, sich teilweise gegen Null bewegt, teilweise negativ entwickelt. Dagegen erzielt der chancenorientierte Teil der Anlage (leider nur maximal 20 Prozent des Fondsvolumens laut Investitionsbestimmungen) einen zweistelligen Ertrag. Mit Garantien lassen sich derzeit keine Gewinne erwirtschaften – auch nicht durch die Hebelung des Kapitals mittels zusätzlicher Aufnahme und Investition von Fremdkapital. Hinzu kommt, dass eine Investition in risikoreiche und dadurch chancenreichere Underlying's wiederum hohe Schwankungen ermöglicht, was aufgrund des zweifachen Hebels (Fremdkapitalanteils) entgegengesetzt wirken und die Performance stark ins Negative treiben kann.

Seit 2008 finden wir zusätzlich eine neue Situation vor. So haben wir infolge der Finanzkrise einen starken „Tradermarkt“. Wenn es früher noch hieß, Titel kaufen und halten, so gilt heute, kaufen und schnell handeln (verkaufen), um mögliche Gewinne mitzunehmen. Gewinne werden heute durch das Ausnutzen von Schwankungen erzielt und weniger durch Steigerung der Kurswerte.

So müssen, um eine gute Performance zu erzielen, Positionen ununterbrochen gekauft und verkauft werden und somit Teilgewinne durch kurzfristige Marktschwankungen erzielt werden. Nur so kann die Performance eines Portfolios schrittweise angehoben werden.

Dies ist mit erhöhten Spreads (Kauf-Verkaufskommissionen) und einem erhöhtem Mehraufwand verbunden, welcher bei Auflegung der Fonds nicht einkalkuliert wurde. Das Fondskonzept basierte auf dem Grundgedanken, zu mindestens 80 Prozent gesicherte Titel zu kaufen und im Portfolio liegen zu lassen.

Nicht zuletzt macht ein weiterer Umstand die Fortführung des Fondskonzeptes nicht vertretbar: Seit der Finanzkrise steht die Geschäftsführung nur noch zu einer einzigen kreditgebenden Bank in positiver Geschäftsverbindung. Die Kreditzusage ist jedoch in ihrer Höhe begrenzt, so dass während der prospektierten Laufzeit des Fonds Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Fondskonzeptes vorprogrammiert sind. Immerhin wurde in den bisher drei aufgelegten „Zinsdifferenzfonds“ ein Kommanditkapital von über 250 Mio. Euro gezeichnet, von denen noch nicht einmal 20 Prozent bereits eingezahlt sind. Somit besteht ein zukünftiger Kreditbedarf in Höhe von über 400 Mio. Eur, so dass die von der kreditierenden Bank gesetzte Höchstgrenze in absehbarer Zeit mit der Folge erreicht ist, dass keine weiteren Hebelgeschäfte getätigt werden können. Auf anderer Seite besteht die Notwendigkeit, für dieses Kapital Investitionen zu sichern. Immerhin sind die prospektierten Erträge nur mittels positiver Zinsdifferenzen erreichbar. Niedrigstverzinsliche Festanlagen stellen unter prospektrechtlichen Gesichtspunkten weder eine zielführende noch eine zulässige alternative dar. Letzen Endes zeigen sich die Befindlichkeiten und Dünkel der kreditgebenden Bank bereits in der vertraglich geregelten Verschwiegenheitsvereinbarung. Das Geschäft ist zwar willkommen, jedoch soll das Bankhaus mit dem Hebel-Modell nicht in Verbindung gebracht werden. Die negative Berichterstattung seitens Stiftung Warentest und / oder der sonstigen Presse und des Fernsehens über Zinsdifferenzgeschäfte tragen nicht dazu bei, das Geschäftsklima und die Bereitschaft der Bank zu fördern, dieses Hebel-Modell fortzuführen und weitere / höhere Risiken einzugehen. Vielmehr ist nun täglich damit zu rechnen, dass die Partner-Bank von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen wird. Und auch hierfür sollte sich der einzelne Fonds frühzeitig wappnen.

Resümee: Die Finanzkrise war nicht vorhersehbar, sie geschah in dieser Art erstmalig und einmalig. Staatsanleihen sind mittlerweile mit größten Unsicherheiten versehen, Garantien sind unbezahlbar geworden (Performancechance gegen Null). Aus diesem Grund konnten bereits in der zweiten Jahreshälfte 2010 keine weiteren Investitionen in diesem Segment getätigt werden. Das Risiko, in performanceschwache Papiere zu gehen und damit keine Renditen bzw. negative Ergebnisse zu erzielen, war zu groß. Die Ergebnisse zeigen, dass jene Papiere, die vor der Krise gekauft wurden, noch positive Ergebnisse ausweisen. Hier waren die Kosten für den Garantieanteil noch überschaubar und standen einem ordentlichen Ergebnis im Sinne des Fondskonzeptes nicht im Wege. Seit der Finanzkrise performen gleiche Papiere negativ mit der Folge, dass das Fondskonzept nicht mehr aufgeht.

Schlussfolgerung: Das seinerzeit angedachte Fondskonzept war unter den damals herrschenden Umständen und Marktbedingungen schlüssig, weil es einen relativ sicheren Weg darstellte, ohne großen aktiven Aufwand und Einsatz zu dem prospektierten ordentlichen Ergebnis zu gelangen. Ordentlich, das muss betont werden, bedeutet für die Initiatoren des Fonds gemäß Zielsetzung ein zweistelliges Jahresergebnis.

Die eigene Zielsetzung, aber auch unvorhersehbare und unkalkulierbare neu eingetretene und sich künftig möglicherweise realisierende Risiken zwingen uns dazu, das Konzept zu verändern. Das bedeutet, das Ziel bleibt unverändert, der Weg muss neu bestimmt werden. Die wichtigste Änderung ist die Abschaffung der gesellschaftsvertraglichen Bestimmung, in Investments mit einer Mindestgarantie zu investieren. Damit würde es infolge dem Management ermöglicht, in stärkerem Ausmaß in chancenreiche Investments einzusteigen. Doch damit steigt auch das Risiko aufgrund höherer Volatilitäten. Nun ist Risiko sicher nicht das Problem, immerhin ist eine Unternehmensbeteiligung an sich kein sicheres Investment. Doch wirkt bei einem negativen Zinsdifferenzgeschäft gerade der Hebel nach unten zusätzlich ins Negative.

Auch deshalb haben wir uns dazu entschieden, das Fondskonzept um diverse Anlagemöglichkeiten zu erweitern. Denn dann ist weder eine Abhängigkeit von einer positiven Zinsdifferenz, noch eine Abhängigkeit von der Kreditvergabe einer Bank gegeben. Positiv wirkt auch, dass zusätzlich Investments möglich sind, die gar nicht von Börsen, Kursen oder sonstigen Entwicklungen abhängig sind. Zwar entsteht ein viel größerer Aufwand, gerade im Verwalten der Fonds, doch ist die Zielerreichung es uns wert, diesen zukünftig zu bringen.

Damit wird aus der vorliegenden Vermögensanlage ein breiterer Blindpool, die Investitionskriterien bestimmen jedoch die Möglichkeiten. Das alles Entscheidende ist und bleibt die erzielbare Rendite. Hierfür sollte die Geschäftsführung erweiterte Handlungsspielräume erhalten, einschließlich der Möglichkeit, auch in verbundene Unternehmen investieren zu können.

Weitere ausführlichste Beschreibungen zu den verschiedenen Investitionsmöglichkeiten, auch im Hinblick auf die mögliche Investition in verbundene, nahe stehende Unternehmen, den Risiken hierzu sowie rechtliche und steuerliche Ausführungen finden Sie im aktuellsten „Verkaufsprospekt“ des Garantie Hebel Plan '08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG (Onlineeinsicht und Download möglich).

Mit Zustimmung zu TOP 7b) wird der Fortsetzung des Fonds zu geänderten Bedingungen (Investitionskriterien) zugestimmt.

c) Es werden folgende Änderungen beschlossen:

- In § 12 Abs. (1) wird der Passus „(Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des PartGG)“ gestrichen.
- § 13 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) „Für jeden Kommanditisten und Anleger werden von der Gesellschaft folgende Konten geführt:
 - a) Das Kapitalkonto I weist die im Handelsregister einzutragende Hafteinlage gemäß § 9 Abs. (5) aus.
 - b) Auf dem Kapitalkonto II wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitaleinlage des Kommanditisten und der Hafteinlage gemäß dem Kapitalkonto I erfasst (Pflichteinlage).
 - c) Auf dem Kapitalkonto III werden die noch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile des Kommanditisten nach Abzug des Gewinnvorab und die auf ihn entfallenden Verlustanteile erfasst.
 - d) Auf dem Kapitalkonto IV werden die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen gebucht.
 - e) Auf dem Kapitalkonto V wird der Gewinnvorab gemäß § 15 gebucht.
 - (2) Die Verbuchungen auf den Kapitalkonten III und IV erfolgen an dem der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft folgenden Tag.
 - (3) Die Kapitalkonten werden nicht verzinst.
 - (4) Eingezahlte Aufgelder (Agio) dienen dem (Teil-) Ausgleich der Kosten nach § 16 Abs. (1).“
- § 14 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) „Die Anleger und Kommanditisten sind am Gewinn und Verlust einschließlich eines evtl. Liquidationserlöses in dem Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen (Summe der jeweiligen Kapitalkonten I und II) zueinander beteiligt, soweit sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus der Regelung zum Gewinnvorab nicht etwas anderes ergibt. Die Komplementärin ist am Gesellschaftsvermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.“

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält eine erfolgsabhängige Gewinnbeteiligung in Höhe von 50 Prozent aus den nach Abzug des Gewinnvorab gemäß § 15 verbleibenden jährlichen Gewinnen der Gesellschaft.
- (3) Das Ergebnis (Gewinn und Verlust) umfasst sämtliche von der Gesellschaft realisierten Erlöse, insbesondere Erlöse aus Veräußerung und Auflösungen von Kapitalanlagen abzüglich aller Aufwendungen und Kosten unter Beachtung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften.
- (4) Der Gewinnvorab (§ 15) ist im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln.
- (5) Verluste der Gesellschaft werden in den Kapitalkonten III der Kommanditisten und Anleger im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zueinander gebucht. Gewinne der Gesellschaft in nachfolgenden Geschäftsjahren werden mit Verlustvorträgen der Kommanditisten bzw. Anleger solange verrechnet, bis vorgetragene Verluste ausgeglichen sind.
- (6) Die Entnahmen, Auszahlungen oder sonstige Mittelrückführungen aus dem Gesellschaftsvermögen („Ausschüttungen“) erfolgen aus den Kapitalkonten gem. § 13 Abs. (1) in folgender Reihenfolge:
- Kapitalkonto V
 - Kapitalkonto IV
 - Kapitalkonto II
 - Kapitalkonto I.
- (7) Die Ausschüttungen werden durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Ausschüttungen nach pflichtgemäßem Ermessen für alle Anleger und Gesellschafter gleichmäßig zu reduzieren oder auszuschließen, wenn dies nach ihrer Auffassung im Hinblick auf den künftigen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft nach den Grundsätzen der kaufmännischen Sorgfalt erforderlich erscheint. Ein darüber hinaus gehendes Entnahmerecht besteht nicht.“
- § 15 wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Gewinnvorab wird als einzahlungsvarianten- bzw. laufzeitabhängige jährliche (Vorab-) Gewinnzuweisung auf die jeweilige Kapitaleinlage nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) bis c) zugeordnet:
 - a) Bemessungsgrundlage für die (Vorab-)Gewinnzuweisung ist bei einer Beteiligung nach § 7 Abs. (1) a) das bis zum jeweiligen 31.12. eines Jahres eingezahlte Kapital. Bei der Berechnung sind nur die Monate seit Eintritt des Anlegers / Gesellschafters in die Gesellschaft zu berücksichtigen. Sollte der Anleger / Gesellschafter gemäß § 7 Abs. (1) a) seine Einlage in mehreren Zahlungen erbracht haben, so ist bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die einzelnen Monate jeweils die anteilige Zahlung je zu einem Zwölftel zu berücksichtigen. Bei einer Beteiligung nach § 7 (1) b) ist die Bemessungsgrundlage das jeweils bis zum Ende des jeweiligen Kalendervorjahres eingezahlte Kapital.
 - b) Die (Vorab)Gewinnzuweisung beträgt bei einer Beteiligung nach § 7 Abs. (1) a) Variante B bei einer vierjährigen Anlagedauer 4% jährlich, bei einer sechsjährigen Anlagedauer 6% jährlich und bei einer achtjährigen Anlagedauer 8% jährlich. Die (Vorab)Gewinnzuweisung beträgt bei einer Beteiligung nach § 7 Abs. (1) a) Variante A und (1) b) bei einer zehnjährigen Anlagedauer 10% jährlich, bei einer fünfzehnjährigen Spar-Anlagedauer 11% jährlich, bei einer zwanzigjährigen Anlagedauer 12% jährlich, bei einer fünfundzwanzigjährigen Anlagedauer 13% jährlich, bei einer dreißigjährigen Anlagedauer 14% jährlich und bei einer fünfunddreißigjährigen Anlagedauer 15% jährlich. In jedem Fall ist die tatsächlich erreichte Spar-/Anlagedauer maßgebend.
 - c) Der Gewinnvorab wird vorrangig zur Verteilung von zur Ausschüttung bereitstehenden Gewinnen der Gesellschaft herangezogen (§ 14 Abs. 7). Im Übrigen wird § 14 Absatz 8 angewendet.
 Entnahmen aus dem Kapitalkonto V sind nicht möglich.“

Begründung TOP 7c) – Sonstige

Die ehemalige Regelung und Berechnung des Gewinnvorabs basierte ausschließlich auf einer Zinsdifferenz, welche sich aus dem geplanten Hebelgeschäft (Zinsdifferenzgeschäft) errechnen ließ. Mit Erweiterung der Investitionsmöglichkeiten und Investments ohne jeden Hebel ist die Anpassung der Gewinnvorabermittlung zwingend notwendig. In der Konsequenz müssen die Kapitalkonten angepasst werden. Auch hier wurde die Regelung des aktuellen Nachfolgerfonds, des Premium Renditefonds `10 AG & Co. KG übernommen, was zugleich für die Beteiligungen am Ergebnis der Gesellschaft zutrifft.

d) Es werden folgende Änderungen beschlossen:

- § 2 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:
 (2) „Geschäftszweck der Gesellschaft ist die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens mit dem Ziel der Vermögensvermehrung vornehmlich durch die direkte oder indirekte Investition von Eigenkapital und Fremdkapital in Immobilien, Unternehmensbeteiligungen, Kapitalanlagen, Projekt- und Prozessfinanzierungen sowie in Finanzinstrumente.“
- § 4 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:
 (2) „Geschäftsführerin ist die CIS Deutschland AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister Frankfurt am Main, HRB 76983.“
- § 5 wird wie folgt neu gefasst:
 (1) „Anleger können entsprechend § 6 Abs. (1) der Gesellschaft nur mittelbar als Treugeber beitreten (Beitritt). Dieser Beitritt als Treugeber kommt zustande durch Unterzeichnung der entsprechenden Beitrittserklärung (Zeichnungsschein), der das Angebot zum Abschluss eines Treuhand-Geschäftsbesorgungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin beinhaltet und der Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch die persönlich

- haftende Gesellschafterin sowie die Annahme des Treuhand-Geschäftsbesorgungsvertrags durch die Treuhandkommanditistin (Annahme).
- (2) Voraussetzung für die Annahme gemäß Abs. (1) ist das Vorliegen des unterzeichneten Zeichnungsscheins (Beitrittserklärung). Der Zugang der Annahmeerklärung bei dem Beitrittswilligen ist für die Wirksamkeit nicht erforderlich. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Treuhandkommanditistin bestätigen dem Treugeber schriftlich die Annahme. Beitrittstermin ist - Vorliegen der Annahme vorausgesetzt - bei den Einzahlungsvarianten gem. § 7 Abs. (1) a) der erste des nächsten Kalendermonats, in dem die Einmalanlage nebst Agio vollständig bezahlt ist und bei der Einzahlungsvariante gem. § 7 Abs. (1) b) der erste des nächsten Kalendermonats, in dem das Agio vollständig bezahlt ist (frühestens der Monat des Sparplanbeginns). Etwaige Widerrufsrechte des Beitrittswilligen bleiben unberührt.
 - (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, bis zum Ende der Zeichnungsphase gemäß § 10 Abs. (2) weitere natürliche und juristische Personen durch deren Beitritt als Anleger in die Gesellschaft aufzunehmen.
 - (4) Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, gemäß § 10 Abs. (2) ihren Kapitalanteil im Rahmen der Ausführung von Treuhandaufträgen nach Maßgabe der Verhältnisse gemäß § 9 Abs. (5) zu erhöhen. Sie hält und verwaltet den Kapitalanteil gemäß § 4 Abs. (2) in seiner jeweiligen Höhe im eigenen Namen, aber für Rechnung und im Interesse der Anleger.
 - (5) Mit Zugang der Bestätigung über die Annahme gemäß Absatz 2 ist der Anleger verpflichtet, sämtliche durch die Gesellschaft geforderten notwendigen Angaben innerhalb von 8 Tagen einzureichen.
 - (6) Beitrittserklärungen, die eine Einmalanlage sowie einen Sparplan beinhalten, werden wie zwei separate Beitritte behandelt. Bei mehreren Einmalzahlungen wird ebenfalls jede für sich als separater Vertrag/Beitritt betrachtet.“
- § 8 wird wie folgt neu gefasst:
 - (4) „Leistet ein Anleger trotz Fälligkeit seine geschuldete Zahlung gemäß Zeichnungsschein nicht oder lehnt dessen Bank die vorgelegte Lastschrift ab, wird die Gesellschaft den Betroffenen einmalig auffordern, dies innerhalb 14 Tagen im üblichen Überweisungswege nachzuholen. Der säumige Anleger hat in diesem Fall der Gesellschaft für entstandene Gebühren beider am Lastschriftverfahren beteiligten Banken sowie den hierdurch entstandenen Verwaltungsaufwand eine zusätzliche Mahngebühr an die Gesellschaft in Höhe von 20 Euro fristgerecht zu leisten. Leistet der Anleger nach dieser Aufforderung nicht fristgerecht bzw. widerruft ein Anleger seine Einzugsermächtigung bzw. den Abbuchungsauftrag, kann die persönlich haftende Gesellschafterin den Anleger jederzeit sofort aus dem Gesellschaft ausschließen. Der Ausschluss wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Anleger erklärt (siehe § 24 Absatz (2)). In diesem Fall schuldet der Anleger der Gesellschaft eine Abwicklungspauschale gemäß § 25.“
 - § 18 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) „Gesellschafterbeschlüsse werden in ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen unter Teilnahme der Anleger abgehalten. Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn diesem Verfahren nicht innerhalb von 10 Tagen mit mindestens 30 Prozent der Stimmen der Anleger widersprochen wird.
 - (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sieben Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der persönlich haftenden Gesellschafterin statt, für das Geschäftsjahr 2010 bis zum 30. Juli 2011. In Fällen des Abs. (5) ist für die Einhaltung der Frist die Absendung des Aufforderungsschreibens ausreichend.
 - (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen, wenn sie dies für erforderlich hält oder auf Antrag der Treuhandkommanditistin oder von Anlegern mit Kapitalanteilen von zusammen mindestens fünf Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals. Dieser Antrag ist an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten.
 - (4) Die Gesellschafter und Anleger werden zu Gesellschafterversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen durch die persönlich haftende Gesellschafterin unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie die Beschlussvorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Tagungsortes und der Uhrzeit, zu der die Versammlung beginnt, schriftlich geladen. Die Ladungsfrist beginnt am Tag der Aufgabe der Ladung zur Post. Die Ladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse des Gesellschafters bzw. Anlegers zu erfolgen. Der Ladung ist ein Stimmzettel beizufügen.
 - (5) Im Wege eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens (Brief oder Fax) hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschafter und Anleger schriftlich, per Brief oder Fax unter Beifügung einer Liste der Abstimmungsgegenstände zur schriftlichen Abstimmung aufzufordern. In dem Aufforderungsschreiben ist eine Frist von mindestens zwei Wochen anzugeben, bis zu der die schriftliche Stimmabgabe bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingegangen sein muss. Gibt ein Gesellschafter oder Anleger seine Stimme nicht innerhalb dieser Frist ab, gilt § 20 Abs. (5) Satz 3 entsprechend.
 - (6) Bei allen anderen Gesellschafterversammlungen als solchen nach Abs. (5) leitet die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von dieser bestellter Vertreter die Versammlung.
 - (7) Gesellschafterversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent des Kommanditkapitals anwesend oder vertreten sind. Bei Abstimmung im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gilt Satz 1 entsprechend.
 - (8) Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Höhe des anwesenden, vertretenen oder teilnehmenden Kapitals, wenn auf diese Bestimmung in der Einberufung hingewiesen wird und soweit ihre Tagesordnung der vorangegangenen, nicht beschlussfähigen Sitzung entspricht. Bei Abstimmung im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
 - (9) Die Kosten der Gesellschafterversammlung und des schriftlichen Abstimmungsverfahrens sind, mit Ausnahme der persönlichen Kosten der Gesellschafter bzw. Anleger, von der Gesellschaft zu tragen.

(10) Gesellschafterbeschlüsse werden in ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen unter Teilnahme der Treugeber abgehalten. Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn diesem Verfahren nicht innerhalb von 10 Tagen mit mindestens 30 Prozent der Stimmen der Treugeber widersprochen wird.“

- § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand der Beschlussfassung sind insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung des Jahresabschlusses,
2. Gewinnverwendung,
3. Entlastung der Geschäftsführung,
4. Ausschluss eines Gesellschafters oder Anlegers, soweit nicht dieser Vertrag gesonderte Regelungen trifft,
5. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Einbringung des Gesellschaftsvermögens in ein anderes Unternehmen oder die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen,
6. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
7. Ausführung von Rechtsgeschäften und Handlungen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
8. Alle sonstigen Angelegenheiten, die nach diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.“

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) „Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen sowie der persönlich haftenden Gesellschafterin:
 - a) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Einbringung des Vermögens der Gesellschaft in ein anderes Unternehmen oder Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen,
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, § 20 Abs. (5) Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Der Beschluss zur Einführung einer Nachschusspflicht bedarf der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter und Anleger.
- (4) Die Rechte der Anleger werden in der Gesellschafterversammlung oder bei schriftlichen Abstimmungen regelmäßig durch die Treuhandkommanditistin wahrgenommen, es sei denn, sie sind selbst anwesend bzw. nehmen selbst an der schriftlichen Abstimmung teil. Zur Stimmabgabe werden die Treugeber im Rahmen des Treuhandvertrages bevollmächtigen. Die Treugeber können, soweit sie nicht selbst in der Gesellschafterversammlung anwesend sind oder bei schriftlicher Abstimmung ihr Stimmrecht nicht selbst ausüben, sich durch Dritte bei der Ausübung des Stimmrechts und der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen vertreten lassen.“

- In § 22 wird angefügt:

„Eine gesonderte Liquidationsvergütung fällt nicht an.“

- § 23 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Das Gesellschaftsverhältnis kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin und jedem Gesellschafter aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) ein Gesellschafter / Anleger seinen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Zeichnungsschein sowie dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag ergeben, nicht nachkommt bzw. der Gesellschaft bei Beteiligungen nach § 7 Abs. (1) b) die Einzugsermächtigung / den Abbuchungsauftrag entzieht bzw. eigenmächtig einen Sparrateneinzug widerruft;
 - c) der Gesellschafter / Anleger seine Pflichten aus § 5 Absatz (5) verletzt;
 - d) für die Tätigkeit der Treuhandkommanditistin oder der persönlich haftenden Gesellschafterin eine staatliche Lizenz oder Genehmigung erforderlich wird und diese nur mit erheblichem Aufwand beantragt werden kann, insbesondere dann, wenn durch die entstehenden Kosten die Renditeziele für die Anleger beeinträchtigt werden können.
- (2) Die Treuhandkommanditistin kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres nach näherer Maßgabe des Abs. (3) ordentlich kündigen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigungserklärung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin maßgeblich.
- (3) Die Treuhandkommanditistin kann das Gesellschaftsverhältnis teilweise oder vollständig ordentlich kündigen. Teilkündigungen sind möglich in der Staffel 25, 50 oder 75 Prozent, jeweils bezogen auf den für einen den Treuhandvertrag kündigenden Anleger gehaltenen Kapitalanteil.
- (4) Ordentliche Kündigungen oder Teilkündigungen durch die Treuhandkommanditistin sind in Bezug auf kündigende Anleger immer zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, erstmals zwölf Monate nach Beitritt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate bei einer Kündigung von 25 Prozent, sechs Monate bei einer Kündigung von 50 Prozent, neun Monate bei einer Kündigung von 75 Prozent und zwölf Monate bei einer Kündigung von 100 Prozent. Die Kündigung oder Teilkündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, zu erfolgen.
- (5) Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn durch sie wesentliche Belange der Gesellschaft beeinträchtigt werden, insbesondere die Existenz der Gesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder Anleger dadurch verschlechtert oder bedroht wird oder eine existenzgefährdende Situation weiter verschlechtert wird.
- (6) Beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Zugang einer Kündigung oder Teilkündigung die Liquidation, so scheidet der kündigende Gesellschafter / Anleger nicht aus der Gesellschaft aus, sondern verbleibt bis zum Abschluss der Liquidation in der Gesellschaft. Im Übrigen wird die Gesellschaft unbeschadet der Kündigung fortgesetzt.
- (7) Die Bestimmungen über die ordentliche Kündigung oder ordentliche Teilkündigung gelten entsprechend für den Anleger als Treugeber im Verhältnis zum Treuhandkommanditisten.“

- § 24 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) „Ein Gesellschafter / Anleger scheidet außer im Fall des Ablaufs der individuellen Laufzeit der Beteiligung aus der Gesellschaft aus, wenn alternativ eine der nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Der Gesellschafter hat das zwischen ihm und der Gesellschaft bestehende Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt oder der Treugeber verlangt vollständig oder teilweise die Herausgabe des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils (§ 15 Treuhandvertrag).
 - b) Die übrigen Gesellschafter / Anleger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der vorhandenen Stimmen und unter Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin den Ausschluss des Gesellschafters / Anlegers wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.
 - c) Wird über das Vermögen des Gesellschafters / Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder sein Kapitalanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder legt er die eidesstattliche Versicherung ab oder leistet er vertragliche Pflichteinlagen nicht gemäß § 8 Abs. (3), scheidet der Gesellschafter oder Treugeber aus der Gesellschaft aus, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter / Anleger erklärt.
 - d) Die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. die Treuhandkommanditistin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die übrigen Gesellschafter / Anleger mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen wirksam deren Ausschluss aus der Gesellschaft beschließen.
 - (2) Das Ausscheiden eines Gesellschafters / Anlegers wird wirksam im Fall des Ablaufs der individuellen Laufzeit der Beteiligung zu diesem Zeitpunkt, im Fall der ordentlichen Kündigung mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund mit Zugang der Kündigungserklärung, im Falle eines Gesellschafterbeschlusses über den Ausschluss des Gesellschafters / Treugebers mit Beschlussfassung und im Fall der Insolvenz bzw. Nichtleistung gemäß § 8 Abs. (3) mit Abgabe der schriftlichen Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin über das Ausscheiden des Gesellschafters / Anlegers.
 - (3) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters / Anlegers wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern / Anlegern wie folgt fortgesetzt:
 - a) Im Falle des Ausscheidens oder im Falle der Niederlegung oder des Entzugs der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind die verbleibenden Gesellschafter / Anleger verpflichtet, eine geeignete juristische oder natürliche Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Hierfür ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der eine neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufgenommen und / oder bestellt wird. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - b) Bei Ausscheiden der Treuhandkommanditistin wird eine neue Treuhandkommanditistin in die Gesellschaft aufgenommen und bestellt. Die neue Treuhandkommanditistin und die Anleger treten im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten aus den bisherigen Treuhand- und Gesellschaftsverträgen ein. Die Wahl der neuen Treuhandkommanditistin hat in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu erfolgen. Die Übertragung der Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin auf die neue Treuhandkommanditistin erfolgt auf Kosten der Gesellschaft.
 - c) Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers wächst dessen Kapitalanteil vorbehaltlich der Regelungen des § 6 Abs. (3) den übrigen Gesellschaftern und Treugebern im Verhältnis ihrer Kapitalanteile mittelbar an.
 - (4) Im Falle eines Ausscheidens nach §§ 23, 24 Abs. (1) – außer im Fall des Ablaufs der individuellen Laufzeit der Beteiligung - hat der ausscheidende Gesellschafter / Anleger die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter von jedem aus dem Ausscheiden resultierenden direkten oder indirekten Nachteil sowie von jeglichen auf Grund des Ausscheidens anfallenden Steuern, die per saldo zu einer Mehrbelastung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter führen, freizustellen, auch soweit diese erst in der Zukunft entstehen sollten. Bei der Berechnung ist pauschaliert der Grenzsteuersatz (Einkommensteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag des jeweiligen Veranlagungszeitraums anzusetzen. Des Weiteren ist anzunehmen, dass die Nachteile und Steuern bzw. Steuer Mehrbelastungen in voller Höhe (Gesamtsumme aller Zeiträume) sofort entstehen. Insbesondere sind keine Diskontierungen vorzunehmen und Zinswirkungen und Folgewirkungen in zukünftigen Zeiträumen auch sonst nicht zu berücksichtigen. Der Nachteilsausgleich kann, sofern er bezifferbar ist, unmittelbar aus den Kapitalkonten des ausscheidenden Treugebers einbehalten werden.“
- § 25 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) „Der nach § 23 oder § 24 ganz oder teilweise ausscheidende Gesellschafter / Anleger hat Anspruch auf eine Abfindung. Die Abfindung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgezahlt. Die Abfindung ergibt sich vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen aus der Summe der Verrechnung sämtlicher für den Anleger / Gesellschafter geführten Kapitalkonten.
 - (2) Scheidet ein Gesellschafter / Anleger aus der Fondsgesellschaft aus und liegt zwischen seinem Eintritt in die Gesellschaft und der Kündigung mindestens ein Bilanzstichtag (31. Dezember eines jeden Jahres), hat er dann Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens. Das Auseinandersetzungsguthaben wird auf Basis seiner Kapitalkonten ermittelt. Maßgeblich ist der zum jeweiligen Bilanzstichtag festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft. Dabei wird von den handelsrechtlichen Buchwerten ausgegangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird stets auf den 31. Dezember eines Geschäftsjahres ermittelt. Scheidet der Gesellschafter / Anleger während des Geschäftsjahres aus, wird das Auseinandersetzungsguthaben auf den 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelt. Entnahmen im laufenden Geschäftsjahr mindern, Einlagen im laufenden Geschäftsjahr erhöhen das Auseinandersetzungsguthaben.

Die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens wird von der Komplementärin vorgenommen. Im Streitfall erfolgt sie durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auf Verlangen des Gesellschafters / Anlegers von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu benennen ist. Der Schiedsgutachter entscheidet auch gemäß den Grundsätzen der §§ 91 ff. ZPO über die Kosten seiner Inanspruchnahme.

- (3) Scheidet ein Gesellschafter / Anleger aus der Fondsgesellschaft aus und ist zwischen seinem Eintritt und der Kündigung nach § 23 kein Bilanzstichtag verstrichen, hat er einen Anspruch auf die Rückzahlung seiner bis zum Kündigungszeitpunkt geleisteten Kapitaleinlage.
- (4) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters / Anlegers vor Ende der vereinbarten Beteiligungsdauer des jeweiligen Anlegers / Gesellschafters nach § 7 wird seitens des Gesellschafters / Anlegers eine Kostenpauschale in Höhe von 1 Prozent der gekündigten Zeichnungssumme in den Fällen nach § 7 (1) b) bzw. 5 Prozent der gekündigten Zeichnungssumme in den Fällen nach § 7 (1) a), jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig.
- (5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 23 (1) b) und c) und § 24 (1) b) besteht abweichend von den vorstehenden Regelungen das Abfindungsguthaben aus dem Gesamtbetrag der bis zum Ausscheidenszeitpunkt tatsächlich erbrachten Kapitaleinlageleistungen nach § 7 des Gesellschafters / Anlegers unter Abzug einer Abwicklungspauschale in Höhe von 11 Prozent der gezeichneten Beteiligungssumme zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wurde vor dem Ausscheidenszeitpunkt durch den Gesellschafter / Anleger keine Kapitaleinlageleistung nach § 7 erbracht oder entsprechen die bereits erbrachten Leistungen nicht der geschuldeten Abwicklungspauschale in voller Höhe, so hat die Gesellschaft einen unmittelbaren Anspruch gegen den gekündigten Gesellschafter / Anleger auf Zahlung der Negativedifferenz zwischen Abfindungsguthaben und Abwicklungspauschale. Der ausgeschlossene Anleger hat in diesem Fall keinen weiteren Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung bezüglich etwaiger im Jahr der Kündigung erwirtschafteter Gewinne, insbesondere keine Gewinnzuweisungen oder Gewinnausschüttungen.
- (6) Die Abfindung ist grundsätzlich mit Fertigstellung der Jahresabschlüsse des Jahres fällig, zu dessen Ende der Anleger ausgeschieden ist. Die Abfindung kann in bis zu drei jährlichen Raten ausbezahlt werden, wenn die Liquiditätslage der Gesellschaft die Auszahlung in einem Betrag nicht zulässt, beginnend max. sechs Monate nach Wirksamwerden der Kündigung. Ob im Einzelfall die Liquiditätslage der Gesellschaft einer Auszahlung entgegensteht, entscheidet allein die persönlich haftende Gesellschafterin.“

Begründung TOP 7d) – Sonstige

Im Interesse einer einheitlichen Abwicklung aller Fonds (GarantieHebelPlan`07 AG & Co. KG, GarantieHebelPlan`09 AG & Co. KG sowie GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG) sollen einige Paragraphen den Regelungen des aktuellsten Fonds angepasst werden. Diese wurden von Fonds zu Fonds immer wieder aktualisiert und auch anlegerfreundlich überarbeitet. Die Vereinheitlichung sorgt infolge für eine reibungslosere und damit kostengünstigere Verwaltung.

8. Sonder-Austrittsrecht

- § 31 wird wie folgt neu aufgenommen:

§ 31 Austrittsrecht

- (1) „Aufgrund der Änderung des Gesellschaftszwecks mit der Gesellschafterversammlung 2009, durchgeführt im Juni 2011, erhalten alle Anleger / Gesellschafter ein Sonder-Austrittsrecht. Maßgeblich ist der wirksam zustande gekommene Beschluss und die Änderung des Gesellschaftszwecks gemäß Beschlussvorlage.
- (2) Die Erklärung des Austritts hat frühestens ab Erhalt des Beschlussprotokolls, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Versendung des Beschlussprotokolls an die CIS Fondsverwaltung AG & Co. KG, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn schriftlich per Brief zu erfolgen.
- (3) Austretende Anleger / Gesellschafter erhalten ein Abfindungsguthaben. Dieses errechnet sich aus dem prozentualen Anteil des einzelnen Anlegers / Gesellschafters am „Vermögen der Gesellschaft“. Der prozentuale Anteil ermittelt sich aus dem Verhältnis individuell eingezahlte Einlagen zu Gesamteinlagen aller Anleger / Gesellschafter. Das Vermögen errechnet sich aus der Summe von den Rückkaufswerten bei bestehenden Policen (letzter bzw. aktuellster Stand aus 2011), Konteneinlagen und bei anderen Zielinvestments der investierten Beträge. Dieses wird von der Treuhandkommanditistin überprüft und im Zweifel offen gelegt.
- (4) Das Abfindungsguthaben wird 30 Tage nach Ablauf der Austrittsfrist ausbezahlt.

Begründung TOP 8

Im Fall der Änderung des Gesellschaftszwecks und der Investitionskriterien erhalten alle Anleger / Gesellschafter ein Sonder-Austrittsrecht. Damit können Anleger / Gesellschafter, die gegen eine Änderung des Gesellschaftszwecks sind, aus dem Fonds austreten. Das Abfindungsguthaben, die Berechnung eines solchen, die Fristen, die Form und die Adresse, an die die Erklärung zu richten ist und der Auszahlungszeitpunkt sollen im Gesellschaftsvertrag verankert werden.

Zur Erklärung der Fristen: Sofern der vorliegende Beschluss in der ersten Gesellschafterversammlung zustande kommt, so läuft die Frist zur Ausübung des Austrittsrechts ab Datum der Versendung des Beschlussprotokolls. Sofern der vorliegende Beschluss in der ersten Gesellschafterversammlung mangels erforderlicher Beteiligung im Sinne des § 20 des Gesellschaftsvertrages nicht zustande kommt, wird eine zweite Versammlung gemäß § 18 (8) abgehalten.

Das Beschlussprotokoll wird nach Auswertung den Anlegern per Einwurf-Einschreiben zugesandt. Ab Datum der Versendung dieses Protokolls läuft dann die maßgebliche Frist zur Ausübung des Austrittsrechts.

9. Entlastung der Geschäftsführung für getätigte Investitionen

Die Geschäftsführung hat infolge der Beschlussfassung aus Dezember 2010 bereits Investitionen gemäß den neuen Investitionsbestimmungen (siehe 7 b) getätigt. Hierbei handelt es sich insgesamt um Investitionen in Höhe von 2.900.000 Euro, jeweils als partiarische Darlehen.

1.500.000 Euro wurden im Bereich Immobilien investiert. Dies geschah in der Form eines partiarischen Darlehens, da der Handel mit Immobilien ein komplexes Vorhaben ist. So muss zuerst einmal eine entsprechende Immobilie ausgewählt werden, diese ggf. saniert werden, also auch begutachtet und professionell eingeschätzt werden, geteilt werden in die dann zu verkaufenden Einheiten und letzten Endes muss ein erfolgreicher Abverkauf von statten gehen. Das alles kann die Fondsgesellschaft nicht leisten. Deshalb wurde eine Beteiligung an einer nahe stehenden Immobiliengesellschaft vorgezogen. Diese hat nachweislich eine Immobilie für einen Verkehrswert von 75 Prozent der Investitionssumme erworben. Die verbleibenden 25 Prozent stehen noch zur Verfügung. Der Darlehensvertrag regelt eine ordentliche Gewinnbeteiligung (Mindestverzinsung 15 Prozent p.a. zzgl. weiterer Gewinnbeteiligung), die einem Drittvergleich standhält.

1.100.000 Euro wurden im Bereich Photovoltaik investiert. Hier ist die Fondsgesellschaft an der Projektierung von Photovoltaikanlagen in Norditalien beteiligt. Hierfür wurde ebenfalls der Weg des partiarischen Darlehens gewählt, weil sie außer Geldgeber keine weitere Rolle übernimmt. Beteiligt sind hierbei drei Parteien: Der Geldgeber, eine italienische Projektierungsgesellschaft sowie die Vertriebsseite, welche für die Finanzierung und den Abverkauf der projektierten bzw. ggf. gebauten Anlagen verantwortlich ist. Für dieses Gesamtvorhaben wurde eine Gesellschaft gegründet, in der die Interessen der Fondsgesellschaft durch einen ebenfalls nahestehenden Unternehmer gesichert werden. Die Gewinnerwartung liegt hier bei über 100 Prozent.

300.000 Euro wurden im Medienbereich investiert. Dabei handelt es sich genau gesagt um eine Beteiligung an einem Unternehmen, das seit vielen Jahren DVD – Rechte an Filmen und Konzerten erwirbt. Der Erwerb solcher Rechte sowie der anschließende Vertrieb ermöglichen über Jahre sehr positive Erträge. So konnte sich die Fondsgesellschaft direkt bereits an einigen Vertriebsereignissen bekannter Marken beteiligen.

Alle drei getätigten Investitionen versprechen Renditen von mindestens 20 Prozent p.a. Bei allen Investitionen wurden die Regelungen hinsichtlich § 11 der neuen Investitionsbestimmungen sowie sämtliche Erklärungen unter den Partnerangaben des aktuellen Verkaufsprospektes eingehalten.

Alle drei Investitionen sind vom Risikoprofil nicht höher anzusiedeln als das seinerzeit angestrebte Zinsdifferenzgeschäft. Im Gegenteil: Bei einem Zinsdifferenzfonds kann ein negatives Ergebnis auch die Zielinvestments angreifen. Bei Immobilienkäufen sind inflationsgeschützte Sachwerte vorhanden, Photovoltaik-Projektierungen sind aufgrund der weltweiten Energiediskussion hoch im Kurs und Medienrechte sind ebenfalls über Jahre gesicherte Werte.

Sollten die Gesellschafter diese Investitionen nicht per Beschluss billigen, müssten diese allesamt rückabgewickelt werden. Die Fondsgesellschaft würde sodann ihr investiertes Kapital in voller Höhe zurückerhalten. Mit Erträgen wäre dann für 2011 diesbezüglich nicht zu rechnen.